

**Technische Hinweise zur Umsetzung
des EnWG § 14a
„Steuerbare Verbrauchseinrichtungen“
im Netzgebiet der
Stadtwerke Bad Säckingen GmbH**

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungen	2
2	Allgemeines	3
3	Zusammenfassung der Anforderungen des EnWG § 14a	3
4	Messkonzepte	4
5	Umsetzung am Zählerplatz	5

1 Abkürzungen

EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
NAV	Niederspannungsanschlussverordnung
BNetzA	Bundesnetzagentur
TAB	Technische Anschlussbedingungen
SteuVE	Steuerbare Verbrauchseinrichtungen
EMS	Energiemanagementsystem
RfZ	Raum für Zusatzanwendungen
GZF	Gleichzeitigkeitsfaktor
TE	Teilungseinheiten

2 Allgemeines

Die technischen Grundlagen für dieses Dokument sind die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen TAB, die technischen Anforderungen der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH und die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Anwendungsregeln des VDE|FNN in der jeweils gültigen Fassung.

Die TAB und die technischen Mindestanforderungen Strom sind auf unserer Homepage www.sws-energie.de veröffentlicht.

Die EnWG § 14a-Festlegungen sind verpflichtend für alle Anlagenbetreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Niederspannungsnetz der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH.

Der Anschluss und die Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (SteuVE) ist der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH im Voraus mitzuteilen. Wird eine Leistungserhöhung am vorhandenen Netzanschluss benötigt, ist diese ebenso im Voraus zu beantragen.

Werden SteuVE außer Betrieb genommen, so ist die Außerbetriebnahme ebenfalls der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH mitzuteilen.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach EnWG §14a sind, zur Vermeidung von Netzüberlastungen, mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Bezugsleistung der SteuVE auszustatten. Die Funktion der ferngesteuerten Reduzierung durch die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH ist vom Anlagenbetreiber dauerhaft sicherzustellen.

Die Installationskosten für den Einsatz der technischen Einrichtung (Zählerplatz, Spannungsversorgung, Steuerleitungen, kundeneigenes Steuerrelais etc.) sind durch den Anlagenbetreiber zu tragen.

3 Zusammenfassung der Anforderungen des EnWG § 14a

Als SteuVE gelten:

- 1) Ladepunkte für Elektromobilität, die kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne §2 Nr.5 der Ladesäulenverordnung (LSV) sind (private Ladepunkte)
- 2) Wärmepumpenheizungen inklusive Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe)
- 3) Anlagen zur Raumkühlung (Klimageräte)
- 4) Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher)

mit einer Anschlussleistung von mehr als 4,2 kW.

Wärmepumpenheizungen und Klimageräte hinter einem Netzanschluss, die bei mehreren Geräten gleicher Art in Summe 4,2 kW überschreiten, werden als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

Beispiel: In einem Mehrfamilienhaus mit 3 Eigentümern besitzt jeder eine 2,5 kW Klimaanlage. Das ergibt in Summe 7,5 kW, was als 1 SteuVE nach § 14a betrachtet wird.

Ausnahmen an der Teilnahmeverpflichtung

Ausnahmen bilden Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen sowie Wärmepumpen und Klimageräte, die zu gewerblichen, betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder der kritischen Infrastruktur dienen wie z.B. Kühlräume, Klimatisierung von Produktionsstätten.

Übergangsfristen

Für Bestandsanlagen nach § 14a EnWG wurden Übergangsfristen geschaffen. Alle Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen und Ladeeinrichtungen größer 4,2 kW, die vor dem 01.01.2024 nach EnWG § 14a betrieben wurden, können auf Kundenwunsch in die neue Festlegung überführt werden.

Sofern die Anlagen nicht durch den Anlagenbetreiber überführt werden, ist die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2028 die Anlagen in die neue Festlegung nach EnWG § 14a zu überführen.

Nach einem erfolgten Wechsel in die Festlegung nach EnWG § 14a ist ein Wechsel zurück in den Altvertrag nicht mehr möglich. Bestands-SteuVE, die vor dem 01.01.2024 nicht als EnWG § 14a-Anlage betrieben wurden, dürfen in die neue Festlegung wechseln, sofern die Anforderungen aus der TMA umgesetzt werden.

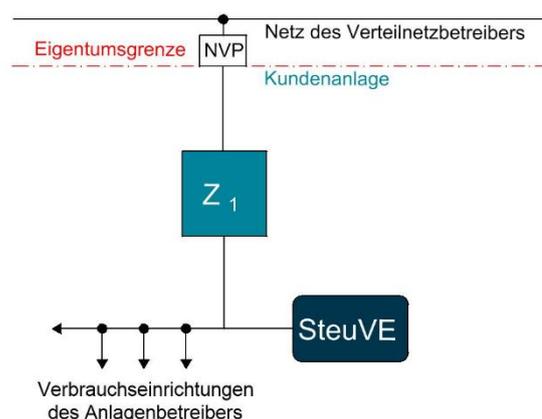
Elektro-Speicherheizungen fallen zum 01.01.2024 nicht unter die Festlegung des EnWG § 14a und sind von der verpflichtenden Teilnahme ausgeschlossen. Ein freiwilliger Wechsel ist nicht möglich.

4 Messkonzepte

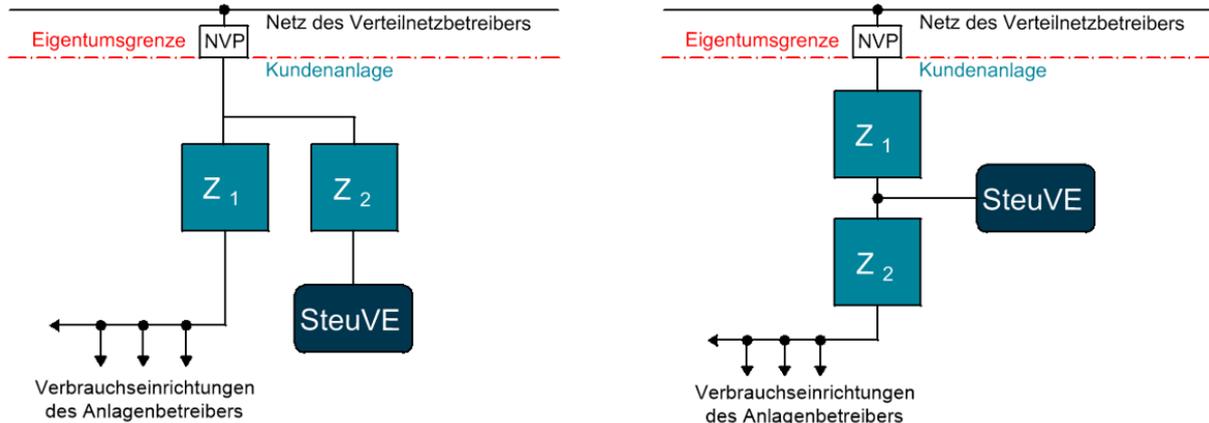
SteuVE können ab dem 01.01.2024 in zwei verschiedenen Modulen zur Netznutzung angemeldet und betrieben werden.

Die aktuellen Preisblätter für die Netzentgelte zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind auf der Homepage der Stadtwerke Bad Säckingen GmbH veröffentlicht.

Modul 1 entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung, die auf den gemeinsam gemessenen Verbrauch z.B. Haushaltszähler angerechnet werden kann.



Modul 2 entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises. Hierfür ist eine getrennte Messung der SteuVE erforderlich. Auf diesen Stromkreis dürfen, außer weitere SteuVE nach Abrechnung Modul 2, keine weitere Verbrauchseinrichtungen installiert werden.



5 Umsetzung am Zählerplatz

Bei neu zu errichtenden Zählerplätzen sind die Vorgaben der VDE-AR-N 4100 und der TAB einzuhalten.

Bei Bestandsanlagen ist eine Spannungsversorgung aus dem ungemessenen Bereich herzustellen.

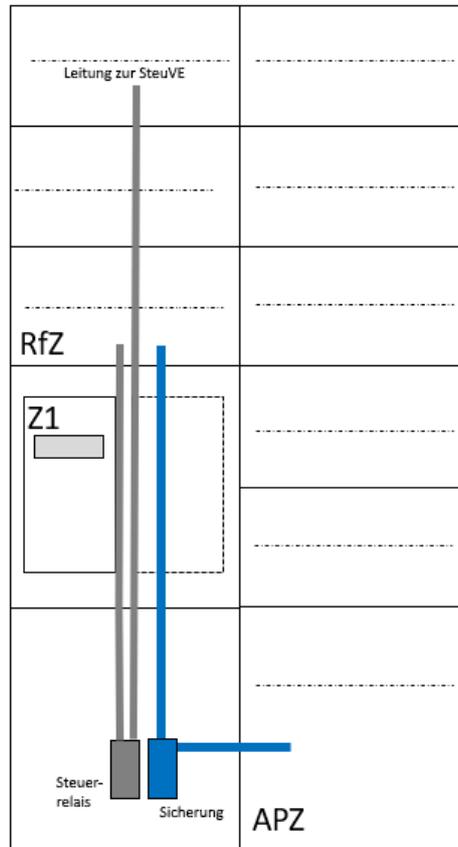
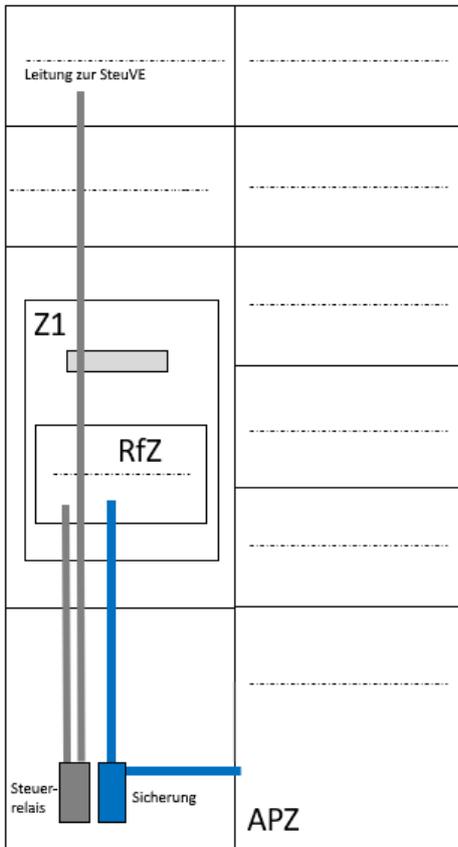
Umsetzung der Steuerung über Relaiskontakte

Soll die Ansteuerung der SteuVE oder des EMS über Relaiskontakte sichergestellt werden, so erfolgt die Umsetzung entsprechend dem Schaltplan „Steuerbare Verbrauchseinrichtungen“
Die Belegung der Klemmleiste X3 sieht wie folgt aus:

X3 Klemme	Funktion
1	Aussenleiter L1
2	Freigabe (uneingeschränkter Betrieb)
3	Zugesicherter Minimalwert EnWG § 14a
4	N.N (frei)

Hierbei wird folgende Logik zugrunde gelegt:

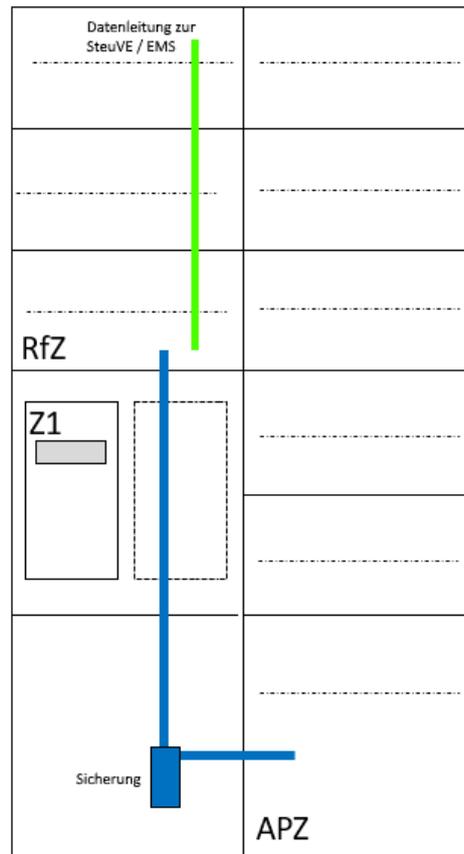
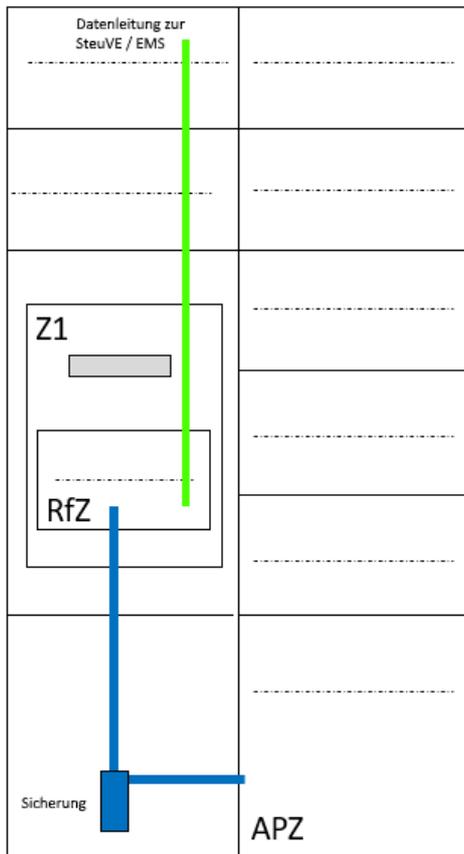
Keine Spannung → Freigabe, Spannung steht an → zugesicherter Minimalwert.



Ansteuerung über Relaiskontakte

Umsetzung der Steuerung über eine digitale Schnittstelle

Soll die Ansteuerung der SteuVE oder des EMS über eine digitale Schnittstelle entsprechend den Vorgaben des FNN Lastenhefts Steuerbox erfolgen, ist eine Datenleitung mindestens Cat. 5 mit einer RJ45-Buchse in den RfZ zu legen.



Ansteuerung über eine digitale Schnittstelle

